

Geschäftsordnung der Fakultät Architektur

Diese Geschäftsordnung wurde auf Grundlage des geänderten Thüringer Hochschulgesetzes vom 21.12.2006 sowie der geänderten Grundordnung (GO) der Bauhaus-Universität Weimar (MdU 32/2008) vom 16.04.2008 erstellt.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Fakultät	S. 2
§ 2	Dekanat, Dekan	S. 2
§ 3	Erweiterte Fakultätsleitung/ Erweitertes Dekanat	S. 3
§ 4	Vertretung des Dekans	S. 3
§ 5	Aufgaben des Dekans	S. 3
§ 6	Aufgaben der Prodekane	S. 3
§ 7	Aufgaben des Dekanats	S. 3
§ 8	Fakultätsrat	S. 4
§ 9	Aufgaben des Fakultätsrates	S. 5
§ 10	Sitzungen	S. 5
§ 11	Anträge	S. 5
§ 12	Vorlagen	S. 6
§ 13	Beschlüsse	S. 6
§ 14	Kommissionen/ Arbeitsgruppen	S. 6
§ 15	Institute	S. 7
§ 16	Gleichstellung	S. 7
§ 17	Öffentlichkeit, Verschwiegenheitspflicht	S. 7
§ 18	Änderungen/ Inkrafttreten	S. 8

§ 1 Fakultät

- (1) Gemäß des § 13 der Grundordnung (GO) der Bauhaus-Universität Weimar bilden die Fakultäten eine organisatorische Grundeinheit der Universität. Sie sind körperschaftlich organisiert und nehmen unbeschadet der Gesamtverantwortung der Universität und der Zuständigkeit der zentralen Organe und Gremien in ihrem Bereich die Aufgaben der Universität wahr.
- (2) Zu den Aufgaben der Fakultät gehören insbesondere:
 - Prüfungs- und Studienordnungen einschließlich der Modulkataloge und – beschreibungen sowie Promotionsordnungen zu beschließen
 - dafür Sorge zu tragen, dass ihre Mitglieder die ihnen obliegenden Aufgaben erfüllen können und dass die Organisation der Lehre ein Studium in der Regelstudienzeit ermöglicht,
 - die Fachstudienberatung zu gewährleisten und auf die Vollständigkeit des Lehrangebotes zu achten,
 - ihren Mitgliedern mit Lehraufgaben, die nach den Studien- und Prüfungsordnungen vorgesehenen Lehrveranstaltungen zu übertragen,
 - die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen vorzuschlagen,
 - den wissenschaftlichen Nachwuchs zu fördern, Forschungsvorhaben zu koordinieren und Forschungsschwerpunkte zu bilden,
 - auf Antrag eines Habilitierten über die Erteilung der Lehrbefugnis zu beschließen,
 - die Berufungskommissionen für die Berufung neuer Professuren in ihrem Bereich zu bilden und Berufungsverfahren nach Maßgabe der Berufsordnung durchzuführen,
 - die der Fakultät zugewiesenen Personal- und Sachmittel zu verteilen,
 - die Einrichtung von wissenschaftlichen bzw. künstlerisch-gestalterischen Einrichtungen und Betriebseinheiten vorzuschlagen
- (3) Organe der Fakultät sind der Fakultätsrat und das Dekanat.
- (4) Bei fakultätsübergreifenden Studiengängen werden die Verantwortlichen von den beteiligten Fakultäten festgelegt.
- (5) Die Fakultäten bestellen Studiengangssprecher.
- (6) Entscheidungen zur Organisation der Lehre können einem Institut vom Fakultätsrat übertragen werden, wenn diesem Institut die überwiegende Durchführung eines Studiengangs obliegt und ihm mindestens 4 Professoren angehören.

§ 2 Dekanat, Dekan

- (1) Das Dekanat besteht aus dem Dekan, mindestens einem Prodekan, dem Studiendekan und einem Geschäftsführer, der bestellt wird.
- (2) Das Dekanat leitet die Fakultät. Es entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich dem Fakultätsrat zugewiesen sind.
- (3) Der Dekan wird vom Fakultätsrat aus dem Kreis der Hochschullehrer der Fakultät gewählt und vom Rektor bestellt. Prodekane werden im Benehmen mit dem Fakultätsrat vom Dekan aus der Gruppe der Hochschullehrer vorgeschlagen und vom Rektor bestellt.
- (4) Die Amtszeit des Dekans und der Prodekane beträgt 3 Jahre. Eine mehrfache Wiederbestellung ist zulässig.

§ 3 Erweiterte Fakultätsleitung/ Erweitertes Dekanat

Das Dekanat bzw. die Fakultätsleitung (Dekan, Prodekane, Geschäftsführung) kann sich insbesondere durch besonders qualifizierte Mitglieder der Fakultät aus der Gruppe der Hochschullehrer zu folgenden Punkten beraten lassen:

- strategischen Profilentwicklung der Fakultät
- Öffentlichkeitsarbeit, Außendarstellung der Fakultät, Studierendenwerbung
- zu aktuellen und künftigen Forschungsfeldern der Fakultät
- zu weiteren aktuellen Themen der Hochschulpolitik

§ 4 Vertretung des Dekans

Für den Dekan wird bei Abwesenheit folgende Vertretungsregelung getroffen:

1. Stellvertreter des Dekans ist der Prodekan.
2. Stellvertreter des Dekans ist der Studiendekan.

§ 5 Aufgaben des Dekans

- (1) Der Dekan ist Sprecher des Dekanates und vertritt die Fakultät innerhalb und außerhalb der Universität.
- (2) Er bestimmt die Richtlinien für die Arbeit des Dekanates.
- (3) Der Dekan ist Vorgesetzter des Dekanates und des wissenschaftlichen Personals und weisungsberechtigt.
- (4) Der Dekan ist Vorsitzender des Fakultätsrates.
- (5) Der Dekan ist zuständig für die laufenden Geschäfte der Fakultät, den Vollzug der Beschlüsse der zentralen Kollegialorgane und die Wahrung der Ordnung. Er trägt gemeinsam mit dem Dekanat dafür Sorge, dass die zur Lehre verpflichteten Personen die Lehr- und Prüfungsverpflichtungen sowie ihre Aufgaben in der Betreuung der Studierenden ordnungsgemäß erfüllen.

§ 6 Aufgaben der Prodekane

- (1) Der Prodekan für Personal- und Haushaltsangelegenheiten ist für die Konzeption und Umsetzung strategischer Personalentwicklung sowie für die Verteilung der von der Universitätsleitung zugewiesenen Personal- und Haushaltsmittel innerhalb der Fakultät zuständig. Er ist Vorsitzender der Planungs- und Haushaltskommission der Fakultät.
- (2) Der Studiendekan ist für alle Angelegenheiten bezüglich der Umsetzung des Bologna-Prozesses bzw. weiterer Reformierungsprozesse im Studienablauf sowie der Studienorganisation zuständig. Er ist Vorsitzender der Studienkommission der Fakultät.

§ 7 Aufgaben des Dekanats

Das Dekanat ist neben den Aufgaben nach § 35 ThürHG für alle die gesamte Fakultät betreffenden Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung zuständig, die nicht dem Fakultätsrat vorbehalten sind – unter anderem:

- Geschäftsführung
- Fachstudienberatung
- Prüfungsangelegenheiten
- Mittelbewirtschaftung
- Öffentlichkeitsarbeit

§ 8 Fakultätsrat

- (1) Grundlagen für die Tätigkeit des Fakultätsrates sind die Festlegungen in der Grundordnung (GO) der Bauhaus-Universität Weimar und im Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG §§ 34, 35).
- (2) Der Fakultätsrat setzt sich entsprechend des ThürHG § 36 sowie der GO § 17 Abs. 2 wie folgt zusammen:
 - Dekan
 - 6 Professoren
 - 2 akademische Mitarbeiter
 - 1 sonstiger Mitarbeiter
 - 3 studentische Vertreter
- (3) Der Prodekan, der Studiendekan und der Geschäftsführer gehören dem Fakultätsrat mit beratender Stimme an, sofern sie nicht gewähltes Mitglied des Fakultätsrates sind; sie können Anträge stellen.
- (4) An den Beratungen des Fakultätsrates können mit beratender Stimme teilnehmen, soweit die genannten Personen nicht bereits Mitglieder des Fakultätsrates gemäß Abs. 2 sind:
 - ein Mitglied der Personalvertretung
 - geladene Gäste, die zu den einzelnen Tagesordnungspunkten gehört werden.
- (5) Der Fakultätsrat bestimmt einen Sekretär. Soweit er nicht Mitglied des Fakultätsrates ist, nimmt er ohne Stimmrecht an den Sitzungen teil.
- (6) Der Sekretär wird vom Vorsitzenden des Fakultätsrates vorgeschlagen.
- (7) Der Sekretär unterstützt den Vorsitzenden. Er ist verantwortlich für:
 - die fristgemäße Versendung der Einladungen einschließlich der Beschlussvorlagen
 - die Protokollierung der Beratungen und Verteilung der Protokolle bis spätestens 14 Tage nach erfolgter Beratung
 - sonstige organisatorische Vor- und Nachbereitung.
- (8) Die Teilnahme an den Beratungen des Fakultätsrates erfolgt auf Einladung, die öffentlich bekannt gegeben wird.
- (9) Die Beratungen werden in Form eines Ergebnisprotokolls dokumentiert, welche:
 - vollständig, d.h. über den öffentlichen wie auch den nichtöffentlichen Teil den stimmberechtigten, gewählten Mitgliedern
 - nur den öffentlichen Teil betreffend, allen Professuren und Bereichen sowie der Fachschaft übergeben werden.
- (10) Die Beratungen sind fakultätsöffentlich. Personalfragen werden grundsätzlich im nichtöffentlichen Teil behandelt.
- (11) In geheimer Abstimmung wird entschieden über:
 - Mitglieder in beschließenden Kommissionen
 - Personalfragen
- (12) In offener Abstimmung wird entschieden über:
 - Mitglieder in vorbereitenden Kommissionen
 - Sonstige Anträge und Vorlagen.

§ 9 Aufgaben des Fakultätsrates

(1) Gemäß der Grundordnung (§ 17) berät und entscheidet der Fakultätsrat in den Angelegenheiten, die für die Fakultät von grundsätzlicher Bedeutung sind, soweit nichts anderes bestimmt ist. Dazu gehören die Beschlussfassung über:

- Berufungsvorschläge für Professoren (§ 78 Abs. 2 ThürHG) und Juniorprofessoren (§ 82 Abs. 5 ThürHG),
- Promotions-, Prüfungs- und Studienordnungen und sonstige Satzungen der Fakultät,
- den Abschluss von Ziel- und Leistungsvereinbarungen mit der Universitätsleitung,
- die Grundsätze der Verwendung und Verteilung der Personal- und Sachmittel, die der Fakultät zugewiesen sind, unter Beachtung der Ziel- und Leistungsvereinbarungen,
- die Erteilung der Lehrbefugnis nach § 55 Abs. 5 ThürHG,
- Anträge für die Verleihung der Würde eines „außerplanmäßigen Professors“ und Anregungen zur Bestellung von Honorarprofessuren (§ 55 Abs. 6 bzw. § 83 ThürHG)
- die Einrichtung von Instituten,
- die Übertragung von Entscheidungen zur Organisation der Lehre auf ein Institut

(2) Der Fakultätsrat ist außerdem zuständig für:

- die Wahrnehmung derjenigen Aufgaben und Befugnisse, die ihm aufgrund spezieller Satzungen, insbesondere der Habilitations- und Promotionsordnung, zugewiesen sind,
- die Einrichtung von Kommissionen und Arbeitsgruppen.

§ 10 Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Fakultätsrates, der einzelnen Kommissionen und Arbeitsgruppen werden von den jeweiligen Vorsitzenden einberufen.

(2) Die Leitung der Sitzungen obliegt dem jeweiligen Vorsitzenden. Im Verhinderungsfall übernimmt ein Vertreter die Leitung.

(3) Die Tagesordnung wird vom jeweiligen Vorsitzenden festgelegt. Zu Beginn der jeweiligen Sitzung können Ergänzungen beschlossen werden. Die Unterlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten werden für die entsprechenden Sitzungen vorbereitet und den Mitgliedern des Fakultätsrates, der einzelnen Kommissionen/ Arbeitsgruppen zusammen mit der Tagesordnung eine Woche vor der Beratung zugestellt. Vorlagen für den Fakultätsrat werden ausschließlich den gewählten Mitgliedern zur Verfügung gestellt.

(4) Anträge außerhalb der Tagesordnung werden behandelt, wenn sich mindestens 1/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dafür aussprechen.

(5) Der Fakultätsrat tagt während der Vorlesungszeit im monatlichen Rhythmus. Alle weiteren Kommissionen werden themenbezogen und nach Bedarf einberufen. Für dringende Einzelfälle können außerordentliche Sitzungstermine angesetzt werden.

§ 11 Anträge

(1) Anträge an den Fakultätsrat:

- Anträge zur Geschäftsordnung sind vorrangig zu behandeln.
- antragsberechtigt sind alle ständigen Mitglieder sowie der Personalrat, die Professoren oder deren Vertreter und die Fachschaft.
- Anträge sind an den Dekan zu richten.

(2) Anträge, die sich inhaltlich an den gebildeten Kommissionen/ Arbeitsgruppen orientieren sind an den jeweiligen Vorsitzenden zu richten.

§ 12 Vorlagen

Vorlagen zu Beratungen und Beschlussfassungen sind spätestens zehn Tage vor dem Beratungstermin dem jeweiligen Vorsitzenden zu übergeben und mit der Einladung zu versenden.

§ 13 Beschlüsse

(1) Über alle Punkte der Tagesordnung, die einer Entscheidung bedürfen, ist mit Beschluss abzustimmen. Der Fakultätsrat, die einzelnen Kommissionen sind nur dann beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend und die Sitzungen ordnungsgemäß einberufen sind.

(2) Beschlüsse werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei mehr als 50 % ungültiger Stimmen ist die Beschlussfassung neu zu verhandeln.

(3) Im Regelfall wird ein Beschluss in offener Abstimmung gefasst. Auf Antrag eines Mitglieds muss eine geheime Abstimmung erfolgen.

(4) In dringenden Fällen kann der jeweilige Vorsitzende des Fakultätsrates/ der einzelnen Kommissionen eine Abstimmung im Umlaufverfahren anordnen.

(5) Die Beschlüsse werden in einem Ergebnisprotokoll niedergelegt.

§ 14 Kommissionen/ Arbeitsgruppen

(1) Die Zusammensetzung der einzelnen Kommissionen wird in den Absätzen 4 und 5 geregelt.

(2) Die zuständigen Kommissionen sind i.d.R. bis spätestens sechs Wochen nach der Konstituierung des Fakultätsrates zu bilden. Sie sind dem Fakultätsrat berichtspflichtig und können Beschlussvorlagen für den Fakultätsrat vorbereiten.

(3) Zur Unterstützung der Arbeit in den Kommissionen und der Fakultätsleitung können temporäre Arbeitsgruppen gebildet werden.

(4) Der Fakultätsrat bildet folgende Kommissionen:

- Für *Studienangelegenheiten* setzt der Fakultätsrat eine *Studienkommission* ein. Dieser gehören der Studiendekan als Vorsitzender, weitere drei Hochschullehrer, zwei Studierende und ein akademischer Mitarbeiter an. Sie kann insbesondere für eine eingehende Analyse der Studiensituation in einem Studiengang Semesterkonferenzen einberufen werden.
- Für *Prüfungsangelegenheiten* setzt der Fakultätsrat pro Studiengang einen verantwortlichen *Prüfungsausschuss* ein, dessen Zusammensetzung durch die geltende Prüfungsordnung der einzelnen Studiengänge vorgeschrieben ist. Die Prüfungsausschüsse unterstützen die Arbeit der Studienkommission und können Anregungen zu Reformen des Studienablaufes erarbeiten.
- Für *Haushaltsangelegenheiten* setzt der Fakultätsrat eine *Planungs- und Haushaltskommission* ein. Dieser gehören der Prodekan für Personal- und Haushaltsangelegenheiten als Vorsitzender, zwei weitere Hochschullehrer, zwei akademische Mitarbeiter und ein studentischer Vertreter an. Die Geschäftsführer der Fakultät und fakultätseigenen Institute sind Mitglieder mit beratender Stimme.

- Die *Graduierungskommission* ist für alle Angelegenheiten bezüglich der Annahme und Betreuung von Doktoranden (extern wie intern) sowie von Promotionsstudierenden zuständig. Die Zusammensetzung der Kommission wird in der geltenden Promotionsordnung der Fakultät geregelt.
- Die *AG Forschung* befasst sich mit aktuellen und künftigen Forschungsfeldern an der Fakultät. Sie entwickelt gemeinsam mit der Fakultätsleitung Strategien, die das Forschungsprofil der Fakultät im Kontext der Universität bzw. gegenüber dem Land Thüringen bei der leistungsbezogenen Mittelverteilung (LUBOM) schärfen.
- Die *AG Internationale Kontakte* entwickelt Konzepte und Formate, um die Internationalisierung an der Fakultät (Incoming-/ Outgoing-Students/ Teaching staff mobility) zu unterstützen. Des Weiteren ist die AG verantwortlich, um bestehende Kooperationen mit internationalen Partnerhochschulen zu intensivieren und Konzepte für gemeinsam abgestimmte Studienprogramme zu entwickeln.
- Die *AG Marketing* entwickelt Konzepte und Formate insbesondere für Ausstellungen, Publikationen und andere öffentlichkeitswirksame Präsentationen im Sinne von Studierendenwerbung und zur gezielten Vermarktung der Fakultät. Die AG Marketing unterstützt die Tätigkeit des Dekanats.

(5) Zur Vorbereitung von *Berufungsvorschlägen* setzt der Fakultätsrat eine *Berufungskommission* ein. Näheres regelt die Berufsordnung der Universität (MdU 09/2007).

§ 15 Institute

- (1) Gemäß § 17 Abs. 1 Punkt 7 der GO sowie des § 9 Abs. 1 dieser Geschäftsordnung kann der Fakultätsrat Institute einrichten und Entscheidungen zu Organisation und Durchführung der Lehre übertragen, wenn diesem Institut die überwiegende Durchführung eines Studiengangs obliegt und ihm mindestens 4 Professoren angehören.
- (2) Das Institut wählt aus den Mitgliedern des Institutes einen Direktor. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Institutes.
- (3) Der Direktor des Institutes erstattet dem Fakultätsrat regelmäßig Bericht über aktuelle Themen und Aufgaben des Institutes.

§ 16 Gleichstellung

Status und Funktionsbezeichnungen in der Geschäftsordnung gelten gleichermaßen in der männlichen wie in der weiblichen Form.

§ 17 Öffentlichkeit, Verschwiegenheitspflicht

- (1) Sitzungen der universitären Gremien sind hochschulöffentlich. Über die Teilnahme anderer Personen entscheidet das jeweilige Gremium unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Bestimmungen.
- (2) Die Mitglieder der Gremien sind verpflichtet, über Tatsachen Stillschweigen zu bewahren, die ihnen in nichtöffentlicher Sitzung bekannt geworden sind, es sei denn, dass eine Tatsache bereits offenkundig ist oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedarf.

§ 18 Änderungen und Inkrafttreten

- (1) Die Geschäftsordnung wurde am 13.05.2009 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.
- (2) Über die Änderung dieser Geschäftsordnung oder über eine neue Geschäftsordnung beschließt der Fakultätsrat mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder.

gez. Prof. Dipl.-Ing. Dipl.-Des. Bernd Rudolf
Dekan